



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. zur Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investi- tionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 / 2018–2020 in Verbindung mit dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung“ 2020-2024 und dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021

Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e.V. (LAG Freie Kinderarbeit) begrüßt, dass der Bund im Nachtragshaushalt 1 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt hat (77 Millionen Euro davon erhält Hessen), um den quantitativen sowie qualitativen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen weiter zu unterstützen. Des Weiteren begrüßt die LAG Freie Kinderarbeit, dass auch das Land Hessen sich an den Ausgaben für Aus- und Umbauten sowie für Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen mit 92 Millionen beteiligt. Wie hoch die gesellschaftliche Bedeutsamkeit einer verlässlichen außerfamiliären Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ist, hat sich nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie-bedingten bundesweiten Kita-Schließungen gezeigt. Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder, insbesondere für unter dreijährige Kinder, steigt weiterhin. Kommunen und Städte müssen gewährleisten können, dass allen Familien, die einen Platz für ihr(e) Kind(er) in einer Kindertageseinrichtung wünschen beziehungsweise die auf eine außerfamiliäre Betreuung angewiesen sind, eine solche zur Verfügung steht. Die LAG Freie Kinderarbeit teilt weiterhin die Auffassung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge¹, dass der Platzbedarf nicht vom Personalbedarf zu trennen ist.

In einer Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums vom 10. August 2020 zu der zusätzlichen Bereitstellung von 1 Mrd. Euro für Investitionen in der Kindertagesbetreuung erwähnte Bundesfamilienministerin Franziska Giffey, dass die Mittel auch eingesetzt werden können für eine Digitalisierung (zum Beispiel Anschaffung von Tablets oder W-LAN) von Kindertageseinrichtungen. Das geht aus dem vorliegenden Richtlinienentwurf so nicht hervor. Die LAG Freie Kinderarbeit regt daher an, dass der Fördertatbestand „Investitionsmaßnahmen zur Digitalisierung“ in die Richtlinie aufgenommen wird.

Die LAG Freie Kinderarbeit möchte die Gelegenheit nutzen, erneut darauf hinzuweisen, dass mit Punkt 5.1.3 ein Anreiz geschaffen wird, Hortplätze in Ü3- beziehungsweise U3-Plätze zu wandeln. Dies halten wir nach wie vor für kritisch. Bis zum voraussichtlichen Rechtsanspruch auf eine Schulkindbetreuung und nach unserer Einschätzung auch nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wird keine flächendeckende Schulkindbetreuung umgesetzt werden können. In Städten wie Frankfurt fehlen schon jetzt Räumlichkeiten an den Schulen. Eine Umnutzung von Räumen für die Betreuung von Kindern vor Schuleintritt, die eigentlich der Schulkindbetreuung dienen, halten wir für den falschen Weg.

¹ Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (2017): Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge anlässlich der Anhörung beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 27. März 2017 zum Entwurf eines Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung (BT-Drs. 18/11408)

Zu einzelnen Regelungen der Ergänzenden Richtlinie

Zu 7.3.2

Die LAG Freie Kinderarbeit begrüßt die Erläuterungen zur Mittelverteilung sowie deren transparente tabellarische Auflistung. Wir schließen uns der Einschätzung der Evangelischen Kirchen in Hessen und der Diakonie Hessen jedoch an, dass das Fördermittelvolumen aus Bundes- und Landesmitteln für den notwendigen Aus- und Umbau von Kindertageseinrichtungen, der sich aus dem stetig wachsenden Betreuungsbedarf ergibt, nicht ausreichen wird.

Die LAG Freie Kinderarbeit bemängelt zudem, dass aus der Richtlinie die Kriterien nicht hervorgehen, nach denen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden, welche Bauvorhaben Vorrang haben. Wichtig wären hier eindeutige Rahmenbedingungen, damit Vorhaben von kommunalen sowie freien Trägern gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Zu 7.3.4

Als positiv bewertet die LAG Freie Kinderarbeit, dass Mittel, die bis zum 31. März 2021 nicht abgerufen worden sind, unbürokratisch auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgeteilt werden, die ihre Mittel schon ausgeschöpft haben.

Frankfurt am Main, den 18. September 2020

Stefan Dinter
Geschäftsführung
LAG Freie Kinderarbeit Hessen e.V.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Freie Kinderarbeit Hessen e.V.** ist ein Dach- und Fachverband für hessische Kindertageseinrichtungen in frei gemeinnütziger Trägerschaft. Sie existiert seit 1984 als fachliches Beratungs- und Unterstützungssystem und vertritt die Interessen von 224 hessischen Mitgliedsvereinen, die rund 19.500 Betreuungsplätze anbieten. Die LAG Freie Kinderarbeit setzt sich ein für die Schaffung und den Erhalt von Betreuungsplätzen für Kinder von 0-14 Jahren und Qualitätssicherung in Krabbelstuben, Kinderläden, Schülerläden und altersgemischten Einrichtungen.